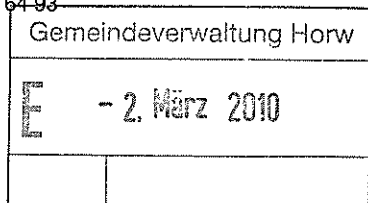


**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung**

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch



Gemeinde Horw
Baudepartement
Markus Bachmann
Gemeindehausplatz 16
6048 Horw

Luzern, 26. Februar 2010
2010/5 / IC

Stellungnahme**Gemeinde Horw; Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens**

Sehr geehrte Dame, Sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 8. Januar 2010 haben Sie uns die Unterlagen zum Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens zugeschickt. Mit Ihrer Anfrage machen Sie von unserem Angebot, im Vorprüfungsbericht vom 28. Oktober 2009 gebrauch, den bereinigten Bebauungsplan informell von uns nochmals prüfen zu lassen.

Wir haben den Bebauungsplan geprüft und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Am 22. Februar 2010 fand auf Antrag der Dienststelle rawi in der Bauverwaltung Horw eine Besprechung betreffend der Bereinigung des Bebauungsplanes statt. Teilnehmer der Sitzung:

- Herr Markus Bachmann, Leiter Hochbau Horw
- Herr Urs Muff, Planung und Baugesuche Kriens
- Herr Daniel Lengacher, Architekt Lengacher und Emmenegger
- Herr Xaver Husmann, Planer Emch und Berger WSB AG
- Herr Franz Hess, RA
- Herr Cüneyd Inan, Gebietsmanager rawi

Die Hinweise der Dienststellen vif, uwe und rawi wurden anhand einer Tischvorlage (vgl. Beilage) der Dienststelle rawi erläutert und offene Fragen besprochen. Im Wesentlichen konnte folgendes festgestellt werden:

- Wichtige Vorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung sind im vorliegenden, bereinigten Entwurf grundsätzlich berücksichtigt. Die Vorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht betreffend den Lärmschutz bleiben jedoch bestehen.
- Die aktuellen Hinweise aus kantonalen Sicht sind vor allem formell und sollen zur Verbesserung des vorliegenden Planungsinstrumentes beitragen. Die Komplexität der Zent-

rumsplanung erfordert aus kantonaler Sicht erhöhte Anforderungen an den Bebauungsplan.

Im Wesentlichen werden von den Kantonalen Stellen folgende Hinweise angebracht die zur Qualitätssteigerung des Bebauungsplanes beitragen:

- Es ist eine durchgehende Verwendung der Bezeichnungen in den Vorschriften und im Plan anzustreben.
- Zweckmässigerweise wird eine eindeutige Zuweisung der Zuständigkeiten im Bebauungsplan an die Gemeinde Horw und Kriens vorgesehen.
- Es ist auf die eine materielle „Verknüpfungen“ des Bebauungsplanes mit anderen Planungsinstrumenten (Strassenplan, Zonenplan) zu verzichten. Der Bebauungsplan wird mit weiteren, notwendigen Instrumenten koordiniert.
- Die Flächenangaben und Berechnungsweisen müssen eindeutig sein. Es ist zweifelsfrei festzulegen wann welche Berechnungsweise gilt (SIA, PBG).
- Den öffentlichen Bereich mit den Plätzen nicht als Zone für öffentliche Zwecke bezeichnen (Begriff aus dem Zonenplan.).
- Überprüfen der Zweckmässigkeit der Baulinien innerhalb der Baubereiche.

Im Weiteren erhalten Sie in der Beilage die schriftliche Stellungnahmen der Dienststellen vif und uwe, die wir Ihnen an der Sitzung von 22. Februar 2010 erläutert haben.

Freundliche Grüsse



Cüneyd Inan
Gebietsmanager
Tel. direkt 041 228 51 86
cuenedy.inan@lu.ch

Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Dienststelle uwe und vif
- Rechtsdienst BUWD